



Freiämter Ratgeber - Das Ehe- und Erbrecht

Der Güterstand spielt auch in der Finanzplanung eine wichtige Rolle. Soll doch bei jungen Ehepaaren wie auch im Alter der Ehepartner bestmöglichst begünstigt werden. Durch den Tod eines Ehepartners werden das Güterrecht und Erbrecht vielfach verwechselt oder nicht in die richtige Reihenfolge gesetzt. Das Güterrecht ist nur für verheiratete Personen von Bedeutung, das Erbrecht für alle Erblasser. Deshalb ist das Güterrecht für Ehegatten ausserordentlich wichtig, denn:

Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung vor!

Im Güterrecht kennen wir drei verschiedene Möglichkeiten:

- **die Errungenschaftsbeteiligung**
- **die Gütergemeinschaft**
- **die Gütertrennung**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde (mittels Ehevertrag), gilt kraft Gesetzes die Errungenschaftsbeteiligung. Deshalb möchten wir als erstes auf diese Möglichkeit näher eingehen.

Zwei Begriffe sind in der Errungenschaftsbeteiligung von grosser Wichtigkeit. Einerseits das Eigengut, andererseits die Errungenschaft. Je nachdem zu welchem Teil ein Vermögen gezählt wird, hat der Ehepartner einen güterrechtlichen Anspruch oder nicht.

Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt, insbesondere:

- seinen Arbeitserwerb
- die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen
- die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft
- die Erträge seines Eigengutes

Eigengut sind von Gesetzes wegen:

- die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbschaft oder sonst wie unentgeltlich zufallen
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für das Eigengut

Wird eine Ehe aufgelöst (Tod oder Scheidung) steht jedem Ehepartner sein Eigengut, die Hälfte seiner eigenen Errungenschaft sowie die Hälfte der Errungenschaft seines Partners zu. Somit erhält nicht nur die Ehefrau die Hälfte des Arbeitserwerbes ihres Mannes, sondern auch dem Ehemann wird die Hälfte des Verdienstes der Ehefrau zugesprochen.



Folgendes Beispiel soll Ihnen dies erläutern:

Mann

Eigengut Fr. 80'000.--
Errungenschaft Fr. 100'000.--

Frau

Eigengut Fr. 40'000.--
Errungenschaft Fr. 20'000.--

Güterrechtliche Auseinandersetzung nach Errungenschaftsbeteiligung:

Mann

Eigengut Fr. 80'000.--
1/2 der Errungenschaft des Ehemannes Fr. 50'000.--
1/2 der Errungenschaft der Ehefrau Fr. 10'000.--
Nachlassvermögen Fr. 140'000.--
=====

Frau

Eigengut Fr. 40'000.--
1/2 der Errungenschaft des Ehemannes Fr. 50'000.--
1/2 der Errungenschaft der Ehefrau Fr. 10'000.--
Nachlassvermögen Fr. 100'000.--
=====

Wie bereits erwähnt, wird ein Vermögen zuerst güterrechtlich und dann erbrechtlich aufgeteilt. Das heisst, dass im Todesfall des Ehemannes Fr. 140'000.-- und im Todesfall der Ehefrau Fr. 100'000.-- erbrechtlich zu verteilen sind.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

27. November 2009 / SB